

XIII. Insolvenz natürlicher Personen

Frage 15: Der Versicherungskaufmann S kauft für sich und seine Ehefrau und seine drei Kinder ein Grundstück, auf dem ein Haus erbaut wird. Drei Jahren nach Einzug verliert S unverschuldet seine Arbeitsstelle, da das Versicherungsunternehmen seine Filiale schließt. S wird arbeitslos. Durch die Arbeitslosigkeit ist er nicht mehr in der Lage seine Hypothekenrate zurückzuzahlen. Die Bank kündigt den Darlehensvertrag und lässt das Haus versteigern. Die Versteigerungssumme reicht aber nicht aus, das Darlehen zur Gänze zu decken. S soll noch 80.000 Euro an die Bank zurückzahlen. Durch den erzwungenen Umzug steigen seine Schulden weiter an. Zu welchem Schritt würden Sie S raten?

- Warum gibt es Sonderregelungen für natürliche Personen/Verbraucher?
- „Insolvenz- und Schuldenregulierungsverfahren“ (§§ 181 ff IO) und allgemeines Insolvenzrecht
- Sanierungsmöglichkeiten für natürliche Personen/Verbraucher
 - Außergerichtlicher Ausgleich
 - Sanierungsplan (für natürliche Personen, die ein Unternehmen betreiben grds auch im Sanierungsverfahren)
 - Zahlungsplan
 - Abschöpfungsverfahren
- „Privatinsolvenz“
 - Regelungstechnik
 - Sonderbestimmungen für natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben (= Schuldenregulierungsverfahren)
- Schuldenregulierungsverfahren (§ 182 IO)
 - Zuständigkeit des BG (§ 182)
 - Eigenverwaltung (§ 186 ff IO)
 - Vertretung durch Schuldenberatungsstellen (§ 192 IO)
- Ablauf des Verfahrens
 - Eigenantrag; keine Abweisung mangels Kostendeckung (§ 183 Abs 1 IO; potentielle Änderung durch IRÄG 2017: kein außergerichtlicher Ausgleich mehr erforderlich)

- Möglichkeit, die Annahme eines **Zahlungsplans** zu beantragen (§ 193 Abs. 1 IO)
 - Zweck: Schuldenregelung durch Einigung zwischen Schuldner und Insolvenzgläubigern
 - Zulässigkeit (§§ 193 ff)
 - grundsätzlich gelten die Bestimmungen über den Sanierungsplan (§ 193 Abs. 1)
 - Besonderheiten (im Vergleich zum Sanierungsplan)
 - vorweg: Verwertung des Vermögens (§ 193 Abs. 2 IO – Ausnahme bei Kleinunternehmern)
 - Quote (§ 194 Abs. 1 IO)
 - Fortsetzung des Insolvenzverfahrens bei Scheitern des Zahlungsplans (§ 195a IO; diese Regelung wird potentiell durch das IRÄG 2017 aufgehoben)
 - Wirkungen des bestätigten Zahlungsplans (vor allem hinsichtlich nicht angemeldeter Forderungen [§§ 197, 156 Abs. 4])
 - Änderung des Zahlungsplans bei negativ veränderter Vermögenslage (§ 198 IO)
- Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens mit Restschuldbefreiung (§ 199 Abs. 1 IO)
 - über den erst bei Scheitern des Zahlungsplans entschieden wird (§ 200 IO)
 - **Potentielle Änderung durch das IRÄG 2017:**
 - Möglichkeit der sofortigen Beantragung eines Abschöpfungsverfahrens, wenn kein pfändbares Einkommen (§ 194 Abs 1 idF des IRÄG 2017)
- Fehlen von Einleitungshindernissen (§ 201 IO)
 - **Potentiell neues Einleitungshindernis durch IRÄG 2017:**
 - Nichtausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

- Fehlendes Bemühen um bzw Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung (vgl § 201 Abs 1 Z 2a idF des IRÄG 2017)
- Ablauf des Abschöpfungsverfahrens
 - Abtretung des (pfändbaren) Einkommens an Treuhänder (§ 202 IO)
 - Beachtung der Obliegenheiten durch den Schuldner (§ 210 IO; Wohlverhaltensperiode)
 - Bestehen einer Exekutionssperre für die Insolvenzgläubiger (§ 206 IO)
 - Allenfalls vorzeitige Einstellung (§§ 210a IO)
- Entscheidung über Restschuldbefreiung
 - Zwingend (§ 213 Abs 1 IO)
 - Bei einer Quote von insgesamt **50% in 3 Jahren**
 - Bei einer Quote von insgesamt **10% in 7 Jahren**
 - Nach Billigkeit (§ 213 Abs 2 IO)
 - Aussetzung der Entscheidung über Restschuldbefreiung nach § 213 Abs 2 IO
 - Verlängerung der Abschöpfung (§ 212 Abs. 4 IO)
 - **Potentielle Änderungen durch IRÄG 2017:**
 - Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf 3 Jahre (§ 199 Abs 2 idF des IRÄG 2017)
 - Entfall der Mindestquote (vgl § 213 idF des IRÄG 2017), damit entfallen auch die Restschuldbefreiung nach Billigkeit und die Notwendigkeit einer Quote von insgesamt 50% zu erreichen (vgl *Kodek, Zak* 2017, 147)
- Wirkungen der Restschuldbefreiung
 - nicht angemeldete Forderungen (§§ 214 Abs. 1, 215 Z 2, 207 IO)
 - Bürgen und Mitverpflichtete (§ 214 Abs. 2 IO)

- ausgenommene Forderungen (§ 215 Z 1 IO)
- Widerruf der Restschuldbefreiung

XIV. Internationales Insolvenzrecht

Frage 16: Die S GmbH hat ihren Sitz in Wien (Österreich) und übt ihre wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich in Österreich und Deutschland aus. Sie ist Eigentümerin einer in Liechtenstein belegene Liegenschaft und verfügt über Guthaben auf einem liechtensteinischen und einem französischen Bankkonto. Infolge der Finanzkrise wird die S GmbH zahlungsunfähig und ist daher nicht mehr in der Lage, ihre in- und ausländischen Gläubiger zu befriedigen. Wie ist die internationale Zuständigkeit für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hier zu beurteilen?

Frage 17 (Variante zu 16): Nehmen Sie an, über das Vermögen der S GmbH wird in Österreich ein Konkursverfahren eröffnet. Kann der österreichische Masseverwalter auf das in Liechtenstein und Frankreich belegene Vermögen zugreifen?

- Anwendungsbereich der EuInsVO und des IIR der IO (§§ 221 ff IO)
- Internationale Zuständigkeit nach der EuInsVO
 - Hauptinsolvenzverfahren
 - Partikular-/Sekundärinsolvenzverfahren
- Anwendbares Recht (kollisionsrechtliche Regelungen)
 - Lex fori concursus
 - Ausnahmen von der Anwendung der lex fori concursus
- Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren
 - EuInsVO-Staaten
 - Aus Drittstaaten (§ 240 ff IO)
- Koordination von Insolvenzverfahren